

Förderverein der Kindergärten und der Schule Eschbach e. V.

SATZUNG

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindergärten und der Schule Eschbach“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Sitz des Vereins ist 79427 Eschbach.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO, 1977).

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung christlich- weltanschaulicher, kultureller und musischer Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, sowie die Förderung und Beratung von Erziehern, Lehrern und Eltern.

§ 3

Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen, sozialen und die Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen und Maßnahmen;
2. Beschaffung von Gegenständen, Materialien und Einrichtungen für die Eschbacher Kindergärten und die Grundschule, soweit keine oder ungenügende Etatmittel zur Verfügung stehen;
3. Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch von Erzieherinnen, Lehrern und Eltern dienen;
4. Finanzierung von Fachpersonal zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Der Geschäftszeitraum des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins

§ 6

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Anträge auf Förderung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden, und zwar mit einer kurzen Begründung, aus der die Verwendung der zu bewilligenden Mittel zweifelsfrei hervorgeht. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln obliegt dem Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

§ 7

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag, der den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll, entscheidet der Vorstand.

§ 8

Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9

Die Mitgliedschaft wird außer mit dem Tod durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein beendet.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird drei Monate nach Absenden der zweiten erfolglosen Mahnung vollzogen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntmachung des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand in schriftlicher Form bei einem Mitglied des Vorstandes eingelegt werden.

§ 10

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen soll mindestens das Zweifache des Mindestbeitrages für natürliche Personen betragen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Vorstand

§ 11

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie bis zu drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts;
5. Vergabe von Fördermitteln;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Aushilfs- und Fachpersonal;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist in vollem Umfang der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 14

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu den Vorstandssitzungen werden Kindergarten- und Schulleitung eingeladen. Soweit diese Personen nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe der Teilnehmer, Ort und Zeit anzufertigen.

Mitgliederversammlung

§ 15

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Eschbach unter Angabe der Tagesordnung und bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Wahlleiter.

Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung, ihre Beschlüsse und Empfehlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder mit Anwesenheitsliste, Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Satzungsänderung

§ 19

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht Staufen dem zuständigen Finanzamt Müllheim vorzulegen.

Auflösung des Vereins

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die in § 3 genannten Zwecke verwendet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Müllheim eingeholt hat.

§ 21

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2006 einstimmig beschlossen.